

SCHWEIZERPASS / IDENTITÄTSKARTE

Inhaltsübersicht

1. Rechtsquellen

2. Der Schweizerpass

Zuständigkeit

Passbegehren

Gültigkeit

Verlust / Ersatz

Passfoto / Fotoqualität

3. Provisorischer Pass

Gültigkeit

4. Die Identitätskarte

Zuständigkeit

Gültigkeitsdauer / Änderungen

Kontrollführung

Verlust / Ersatz

Passfoto / Fotoqualität

5. Einwilligungserklärung

1. Rechtsquellen

Bund

- Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) SR 143.1
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994375/index.html>
- Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG) SR 143.11
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010786/index.html>

Kanton

- Verordnung über das Ausstellen von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige vom 9. Dezember 2002 SGS 113.11
http://lex.bl.ch/app/de/texts_of_law/113.11/versions/455/annex

2. Der Schweizerpass

Zuständigkeit

Für das Ausstellen von Pässen ist im Kanton Basel-Landschaft gemäss § 2 der Kantonalen Verordnung über das Ausstellen von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige das kantonale Passbüro in Liestal zuständig.

Passbegehren

In der Schweiz werden durch die kantonalen Passbüros biometrische Pässe ausgestellt. Diese Pässe einschliesslich Kombianträge können beim Kantonalen Passbüro ausgestellt werden. Im Passbüro Basel-Landschaft werden die Daten der Antragssteller/innen aufgenommen, überprüft, für die Aufnahme der biometrischen Daten vorbereitet und ins Ausweissystem des Bundes integriert.

Nach erfolgter Integration der Daten muss die/der Gesuchsteller/in, nach zwingend vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch oder online), persönlich im Erfassungszentrum (Passbüro) vorsprechen, damit die biometrischen Daten (Gesichtsvermessung, Fingerabdrücke und elektronische Unterschrift) aufgenommen werden können.

Für die Erfassung der biometrischen Daten steht den Kundinnen und Kunden des Kanton Basel-Landschaft ein Erfassungszentrum im Passbüro in Liestal, Mühlegasse 8, zur Verfügung.

Gültigkeit

Für Erwachsene und Jugendliche, die das 18. Altersjahr zum Zeitpunkt des Kartenantrages zurückgelegt haben, wird der Schweizerpass auf die Dauer von 10 Jahren ausgestellt.

Für alle Personen welche das 18. Altersjahr zum Zeitpunkt des Kartenantrages noch nicht zurückgelegt haben, wird der Schweizerpass auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt.

Verlust / Ersatz

Ist ein Pass abgelaufen, wird er auf Wunsch entwertet und dem Passinhaber resp. der Passinhaberin wieder ausgehändigt.

Wenn ein Pass abhandenkommt, muss dies sofort der örtlichen Polizei (Schweiz) gemeldet werden. Ein neuer Pass wird erst ausgestellt, wenn der Verlust glaubhaft erscheint (Verlustanzeige CH vorlegen). Sollte ein abhanden gekommener Ausweis wieder zum Vorschein kommen, darf dieser nicht mehr gebraucht werden, sondern ist dem kantonalen Passbüro oder der Polizei abzugeben. Bei der Beantragung eines neuen Ausweises ist die Verlustanzeige zwingend vorzulegen.

Die Gebühren für das Ausstellen von Pässen und Identitätskarten werden vom Bund festgelegt (Anhang 2 der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige).

Passfoto / Fotoqualität

Pass 10 und Kombi

Das digitale Foto wird durch das Kantonale Passbüro erstellt.

3. Provisorischer Pass

Wenn die Zeit zur Beantragung eines Passes 10 nicht ausreicht, kann ein provisorischer Pass (Notpass) beim Passbüro Basel-Landschaft beantragt werden (für USA ist der provisorische Pass nur mit Visum gültig). Die Ausstellung dauert ca. 1 Stunde.

Die Notpassstellen in den Flughäfen Zürich-Kloten, Genève-Cointrin, Basel-Mühlhausen und Lugano-Agno können in einem begründeten Notfall einen provisorischen Pass ausstellen, wenn sich die beantragende Person ausweisen kann, Schweizer Bürgerrecht, persönliche Daten und Identität festgestellt werden können und kein Hinderungsgrund für die Ausstellung eines Ausweises vorliegt.

Gültigkeit

Ein provisorischer Pass wird für die Dauer des geplanten Auslandsaufenthaltes, allenfalls für die vom Einreiseland geforderte Dauer, jedoch für maximal 12 Monate ausgestellt

4. Die Identitätskarte

Zuständigkeit

Der Antrag für eine Identitätskarte wird durch die Gemeindeverwaltung am gesetzlichen Wohnsitz der antragstellenden Person entgegengenommen.

Die antragstellende Person muss sich über ihre Identität ausweisen und einen Kartenantrag ausfüllen lassen.

Die Angaben auf dem Antragsformular sind dem Familienregister, dem Register der Einwohnerkontrolle oder – im Ausland – dem Immatrikulationsregister der schweizerischen Vertretung zu entnehmen.

Gültigkeitsdauer / Änderungen

Für Erwachsene und Jugendliche, die das 18. Altersjahr zum Zeitpunkt des Kartenantrages zurückgelegt haben, wird die Identitätskarte auf die Dauer von 10 Jahren ausgestellt.

Für alle Personen welche das 18. Altersjahr zum Zeitpunkt des Kartenantrages noch nicht zurückgelegt haben, wird die Identitätskarte auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt.

Ändert der Karteninhaber resp. die Karteninhaberin den Namen oder den Bürgerort, so muss eine neue Identitätskarte ausgestellt werden. Die Wohnadresse ist auf der neuen Karte nicht verzeichnet.

Verlust / Ersatz

Jeder Verlust der Identitätskarte ist in der Schweiz sofort der örtlichen Polizei anzuzeigen.

Inkasso

Das Inkasso für Identitätskarten erfolgt durch die Gemeinden. Das Passbüro entschädigt die Gemeinden gemäss § 3 der Verordnung über das Ausstellen von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige.

Passfoto / Fotoqualität

Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

Pro Antrag ist ein aktuelles Passfoto (schwarz/weiss oder farbig) im Format 35 x 45 mm (ohne Rand) vorzulegen. Das Foto darf keine Spuren von Büroklammern o.ä. aufweisen, darf nicht älter als ein Jahr sein und muss die antragstellende Person eindeutig identifizieren.

Für Kleinkinder wird ab Geburt ein Foto verlangt. Hier muss beachtet werden: neutraler Hintergrund, Frontaufnahme, freies Gesicht usw.

5. Einwilligungserklärung

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft ("bevormundete Personen") sind durch eine sorgeberechtigte Person resp. gesetzliche Vertretung (Beistand) zu begleiten.

Die Einwilligungserklärung ist durch die sorgeberechtigte/n Person/en resp. gesetzliche Vertretung (Beistand) vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen und mit den nötigen Unterlagen vorzulegen.

Testfragen

Fragen:	Antworten:
1a. Wo ist das Passbegehren zu stellen?	Beim kantonalen Passbüro Basel-Landschaft.
1b. Wo ist die Identitätskarte zu bestellen?	Bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.
2. Wer ist die ausstellende Behörde in unserem Kanton für Pässe und ID's?	Das kantonale Passbüro.
3. Wann ist ein Ausweisbegehren erforderlich?	<ul style="list-style-type: none"> - für die erstmalige Ausstellung eines Ausweises (Pass und/oder Identitätskarte) - bei Frauen bei der Eheschliessung infolge Namenswechsel - bei Scheidung einer weiblichen Person, sofern sie ihren bisherigen Namen nicht beibehält - bei einer Namensänderung - bei Änderung des Bürgerortes - wenn der bisherige Ausweis abgelaufen ist - wenn ein Foto auf dem bisherigen Ausweis nicht mehr mit dem Aussehen des Inhabers übereinstimmt (Bart, Schnauz, Haare usw.) - wenn der bisherige Ausweis beschädigt ist - bei Ausweisverlust / Diebstahl
4. Aufgrund welcher Unterlagen ist der Identitätskarten-Antrag auszustellen?	In der Regel aufgrund des hinterlegten Heimatscheines (bzw. Familienbüchlein, Geburtsschein).
5. Ab welchem Alter können Kinder eigene Ausweise haben?	Ab Geburt
6. Was haben Minderjährige und Entmündigte zusätzlich zum Antrag einer neuen Identitätskarte beizubringen?	Die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Sorge bzw. des gesetzlichen Vertreters ist auf dem elektronischen Antragsformular erforderlich.
7. Für wen können basellandschaftliche Gemeinden Gesuche für Identitätskarten ausstellen?	An Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, bzw. in der betreffenden Gemeinde.
8. Auf welche Dauer werden die Identitätskarten ausgestellt?	<ul style="list-style-type: none"> a) Für Erwachsene und Jugendliche ab dem 18. Altersjahr auf die Dauer von 10 Jahren b) Für Personen bis zum 18. Altersjahr auf die Dauer von 5 Jahren
9. Wer hat Einsicht in die bestellten Anträge?	<ul style="list-style-type: none"> - Passbüro - Bundesamt für Polizei (fedpol) - Polizei
10. Was ist beim Verlust von Pass oder Identitätskarte zu unternehmen?	Verluste/Diebstähle von Pass oder Identitätskarten sind der örtlichen Polizei anzuzeigen. Diese muss eine Verlustmeldung ausstellen.